

bestätigt wurde. Gegen WARICHEZ' (Origines de l'église de Tournai, 1902) Ansatz 1187—1190 weist er überzeugend nach, daß die Fälschung wahrscheinlich zwischen 1130—46 vorgenommen ist und als Vorlage ein echtes Chilperich-Diplom von 716 Mai 1 gedient habe. Die aus diesem übernommenen Stellen werden in dem Abdruck des Falsifikats kenntlich gemacht.

865. In seinen 'Note paleografiche e diplomatiche' im Arch. stor. Ital. 84 (1926), 161—172 reproduziert und erläutert L. SCHIAPARELLI zunächst die Dorsualnotiz einer langobardischen Privaturkunde, die die Intitulatio einer verlorenen Urkunde des Königs Desiderius: *Fl(avius) Desiderius uir excell(entissimus) rex* nachzeichnet, woraus wir wenigstens ungefähr die Schriftform langobardischer Königsurkunden kennenlernen können, von denen sich bekanntlich kein einziges Original erhalten hat. Sodann erläutert er die Unterschrift eines *Iohannes medicus* unter der Urkunde TROYA 5, 737 n. 992, aus deren westgotischer Form er die Vermutung ableitet, daß der Zeuge ein Spanier war. Sodann weist er darauf hin, daß von den älteren Urkunden für das Bistum Fiesole (vgl. KEHR IP. 3, 73 ff.) sich mehrere Originale in Florentiner Privatbesitz (Sig. Giuseppe Martini) erhalten haben, nämlich Guido 889 (SCHIAPARELLI n. 1), Otto II. (DD. 2, 320 n. 276), Otto II. (DD. 2, 322 n. 277), Konrad II. (DD. 4, 101 n. 78), Innocenz II. (KEHR IP. 3, 76 n. 8), Cölestin II. (KEHR a.a.O. n. 9) und Anastasius IV. (KEHR a.a.O. n. 11). Die von DAVIDSOHN geäußerte und von KEHR akzeptierte Vermutung über eine Interpolation wird durch den Befund der Originale bestätigt. W. H.

866. In der als Beitrag zu den Mélanges PIRENNE (1926) S. 89 ff. erschienenen Abhandlung 'Le mot *Clusas* dans les diplômes Carolingiens' weist GASTON DEPT nach, daß diese zuerst in dem Straßburger Zollprivileg von 831 gebrauchte Bezeichnung zunächst die Paßhöhe des Mont Cenis bezeichnete und dann allmählich zur Bezeichnung aller Alpenpässe und Engen allgemein üblich wurde. W. F.

867. In Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 6. reeks 4 (1926), 145—202 behandelt M. de JONG HZN eingehend 'Twee Keizeroorkonden' (St. 2644/5); er wendet sich vor allem gegen die Aufstellungen OPPERMANN's, der St. 2645 für eine Fälschung erklärt hatte.